



Lehrgangsordnung des HJJV

1. Die Lehrgangsordnung regelt die Planung, Organisation und Durchführung der Ju-Jutsu Lehrgänge in Hamburg.
2. Die Lehrgangsdauer, -gültigkeit und -pflicht wird in der Prüfungsordnung des DJJV bzw. im Anhang zur Prüfungsordnung des HJJV geregelt.
3. Altersgrenzen (es zählt das Geburtsjahr)
 - a. Bis einschließlich 14 Jahre : Kinder
 - b. 15 bis einschließlich 17 Jahre : Jugendliche
 - c. Ab 18 Jahre : Erwachsene
4. Der Jugendreferent plant, organisiert und führt die Techniklehrgänge der Kinder und Jugendlichen durch.
5. Der/Die Vize-Präsident/Vize-Präsidentin plant, organisiert und führt die Techniklehrgänge der Erwachsenen durch.
6. Auf Antrag eines Mitgliedsvereins kann ein Vereinslehrgang als Techniklehrgang anerkannt werden. Der Hauptreferent muss dabei aus einem anderen Verein stammen. Der/Die Vize-Präsident/Vize-Präsidentin entscheidet über Anzahl und Verteilung der anerkannten Lehrgänge.
7.
 - a. Die Hallenmieten und Referentenhonorare werden nach der Kassenordnung des HJJV bezahlt.
Ausnahmen sind das Technik Event oder mit dem/der Vize-Präsident/Vize-Präsidentin abgestimmte Regelungen.
 - b. Die Lehrgangsgebühren werden in der Kassenordnung des HJJV geregelt.
8. Kadermitgliedern werden zwei Kadermaßnahmen im Jahr auf Antrag des Landestrainers an den Technikreferenten als ein Landeslehrgang anerkannt. Als Datum des Landeslehrganges gilt der Termin der letzten Kadermaßnahme.